



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2019

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 27.03.2019

Daten der Verkehrszentrale Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Daten und Bilder nimmt die Verkehrszentrale Hessen in Echtzeit auf den Bundesautobahnen im Lande Hessen zur Kenntnis?

In der Verkehrszentrale Hessen werden einheitlich alle Daten gebündelt und verarbeitet, die im Autobahnnetz in Hessen automatisch in Echtzeit erfasst werden. Hierbei handelt es sich um Daten aus Messquerschnitten (Infrarot/Radarsensoren oder Induktionsschleifen) von Verkehrsbeeinflussungsanlagen, an denen Verkehrsstärken sowie mittlere Geschwindigkeiten erfasst werden.

Des Weiteren erfolgt eine Datenerfassung aus Umfeldsensoren im Zuge von Verkehrsbeeinflussungsanlagen. An diesen Umfeldsensoren werden Temperatur, Niederschlagsmengen und Sichtweiten gemessen.

Zudem werden Daten aus Videobildern von Kameras zur Verkehrsbeobachtung gewonnen, die den Operatoren der Verkehrszentrale Hessen zur Unterstützung betrieblicher Prozesse der Verkehrsbeeinflussung (hier insbesondere der temporären Seitenstreifenfreigabe) dienen.

Frage 2. Welche Maßnahmen werden auf Grund dieser in Echtzeit wahrgenommenen Informationen ergriffen?

Auf Basis der in der Antwort zu Frage 1 genannten Informationen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Steuerung von Netzbeeinflussungsanlagen zur Information von Verkehrsteilnehmern,
- Steuerung von Streckenbeeinflussungsanlagen zur Optimierung des Verkehrsablaufs,
- temporäre Freigabe des Seitenstreifens.

Frage 3. Neben den sicherlich verkehrsleitenden Maßnahmen wie Beschränkung der Geschwindigkeit, Sperrern von Spuren und Einrichtung eines Überholverbots insbesondere für Lkw gibt es Informationen an Dritte, von Polizei bis Rundfunkanstalten. Welche werden wie organisiert?

Nach Vorgabe der Rahmenrichtlinie für den Verkehrswarndienst (RVWD) werden aus den Datenbeständen der Verkehrszentrale Hessen Informationen zu Verkehrsstörungen kontinuierlich und automatisiert an die von der hessischen Polizei betriebenen Landesmeldestelle übertragen. Sie liefert auf diesem Weg den Großteil des Meldungsbestands der Landesmeldestelle, der die Basis für die Verbreitung von Verkehrsinformationen über den gesprochenen Verkehrswarndienst im Rundfunk sowie die Informationsweitergabe über den RDS-TMC-Dienst an Navigationssysteme ist.

Seit mehr als zehn Jahren existieren darüber hinaus Kooperationen zwischen der Verkehrszentrale Hessen und den hessischen Rundfunksendern „HR“ und „Hitradio FFH“. Beide Sender betreiben in den Räumen der Verkehrszentrale Hessen einen Verkehrsredaktionsarbeitsplatz, um

einen kontinuierlichen Abgleich des Informationsbestands mit den visuellen Informationen und Daten der Verkehrszentrale Hessen durchzuführen.

Frage 4. Bekommen insbesondere die Polizeiautobahnstationen in Echtzeit die bewegten Bilder zur Verfügung gestellt, auch um mögliche Entscheidungen frühzeitig treffen zu können?

Frage 5. Wenn nein, was ist der bisherige Hinderungsgrund?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bilddaten der Verkehrsbeobachtungskameras an wichtigen Entscheidungspunkten werden in Form von Videosequenzen mit kurzem Zeitversatz über den Verkehrsservice www.verkehrsservice.hessen.de der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dieser Dienst steht auch den Polizeiautobahnstationen zur Verfügung.

Bei den im Zuge der temporären Seitenstreifenfreigabe eingesetzten Kameras handelt es sich um technische Einrichtungen des Bundes, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen. Der Betrieb und die Nutzung der Kameras erfolgt nach den Vorgaben des Bundes. Sie werden der Polizei nicht zur Verfügung gestellt.

Frage 6. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben gibt es gerade bei der Übermittlung zu beachten?

Bei den direkt an Datenempfänger übermittelten, über den Mobilitätsdatenmarktplatz und/oder über den Verkehrsservice Hessen bereitgestellten Daten handelt es sich weder um personenbezogene noch um personenbeziehbare Daten. Bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung sind daher keine datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Wiesbaden, 15. April 2019

Tarek Al-Wazir